

**BUKAREST**  
EBERHARD SIEGISMUND

Mai 2007

[www.kas.de/südosteuropa](http://www.kas.de/südosteuropa)  
[www.kas.de](http://www.kas.de)

## Der Vorschlag der Deutschen EU-Ratspräsidentschaft für einen Rahmenbeschluss über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der EU

VORTRAG VON EBERHARD SIEGISMUND BEI DER KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG IN BUKAREST AM 14. MAI 2007

**Sehr geehrter Herr Justizminister, sehr geehrte Frau Dr. Roos, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf Ihnen sehr herzliche Grüße von Frau Bundesministerin Zypries überbringen. Sie wäre gern nach Bukarest gekommen, ist heute aber leider wegen anderer Termine in Berlin gebunden. Sie müssen also mit mir Vorlieb nehmen, und ich bin gern bei Ihnen. Die Übernahme der EU-Ratspräsidentschaft ist für Deutschland eine ganz besondere Herausforderung. Sie bietet die einmalige Chance, wichtige politische Projekte mit Nachdruck voranzubringen.**

Die Bundesregierung hat am 1. Januar für ein halbes Jahr die Präsidentschaft übernommen, und sie ist dankbar, wenn sie frühzeitig Partner gewinnt, die mithelfen, wichtige Vorhaben zu puschen. Die Festigung der Grundrechte im Strafverfahren in Europa ist so ein Vorhaben, und wir freuen uns sehr, dass wir dabei mit der Konrad-Adenauer-Stiftung einen engagierten und kompetenten Partner an unserer Seite haben, dem es gelungen ist, viele ausgewiesene Experten aus Südosteuropa aus nationalen und internationalen Organisationen für eine Beteiligung an diesem Forum zur Unterstützung der Deutschen Ratspräsidentschaft zu gewinnen. Da ich den Vorsitz der Arbeitsgruppe materielles Strafrecht (DROIPEN) in Brüssel übernommen und da-

bei versucht habe, unser Projekt Mindeststandards im Strafverfahren nach Kräften zu fördern, bin ich glücklich, dass ich nun zu Ihnen sprechen darf.

Meine Damen und Herren, seit der Gründung der Europäischen Union betreibt die Bundesregierung europäische Strafrechtspolitik. Seit gut 13 Jahren ist nun ein gemeinsames Vorgehen in der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit möglich. Durch Harmonisierung, Kooperation und die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen ist so nach und nach ein europäisches Strafrechtssystem entstanden.

Seit dem Europäischen Rat von Tampere im Jahr 1999 ist das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung zu einem Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit geworden. Es beruht auf dem Gedanken, dass die Ergebnisse eines gerichtlichen Verfahrens in jedem Mitgliedstaat gleichwertig sind. Die Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates wird respektiert, auch wenn ein bestimmter Fall dort nicht in derselben Weise behandelt wird, wie dies nach der eigenen Rechtsordnung der Fall gewesen wäre. Im Unterschied zur klassischen Rechtshilfe sind bei der gegenseitigen Anerkennung eine Reihe von Prüfungen durch den anerkennenden Staat nicht mehr vorgesehen.

Dieses Prinzip wahrt aber nur dann rechtsstaatliche Grundsätze, wenn alle Mitglied-

staaten für den Beschuldigten ein im Wesentlichen gleiches Schutzniveau, also insbesondere vergleichbare Verteidigungsrechte vorsehen. Das Spannungsverhältnis zwischen gegenseitiger Anerkennung und dem Schutz der Verfahrensrechte des Betroffenen ist dabei offensichtlich. Die Beachtung dieser Rechte ist daher das Äquivalent, das jeder Staat garantieren muss, wenn seine Entscheidungen durch andere Staaten anerkannt werden sollen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass wir einen Konsens darüber erzielen, welche Grundrechte von allen Staaten zu beachten sind.

Kritiker der Europäisierung der Strafrechtspolitik, besonders aus den Reihen der Anwaltschaft, meinen, dass die sogenannte „kohärente Strafrechtspolitik“ bisher einseitig den europäischen Ermittlungsbehörden diene. Sie denken dabei insbesondere an EUROPOL, den Europäischen Haftbefehl und die Vorratsdatenspeicherung. Sie vermischen die fehlende Garantie hinreichender Verfahrensgrundrechte auf gleichem Niveau.

Das Bundesjustizministerium kennt diese Kritik und gerade deshalb verstärken wir jetzt unsere Anstrengungen für einen Rahmenbeschluss über die Verfahrensrechte, um Eingriffs- oder Repressionsbefugnisse von Justiz und Polizei einerseits und Schutzrechte des Beschuldigten andererseits zu einer gewissen Balance zu bringen.

Zugleich wollen wir auch etwas für die Bürger tun, die täglich zu hunderten in Europa unterwegs sind, als Touristen, Arbeitnehmer, Unternehmer oder aus anderen Gründen. Wir wollen ihnen insbesondere die Gewähr geben, dass sie sich nicht unberechenbaren Mächten ausgeliefert sehen, wenn sie im Ausland mit Polizei oder Justiz zu tun haben, etwa dann, wenn sie im Alltag durch Unachtsamkeit Strafrechtsnormen verletzen. Wir wollen Transparenz, Vergleichbarkeit und eine gewisse Annäherung verfahrensrechtlicher Grundvorstellungen europaweit.

Die Kommission hat im Jahr 2004 einen Vorschlag vorgelegt für einen Rahmenbeschlussvorschlag über „bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren in der Europäi-

schen Union“ – so heißt das ganz offiziell.[3] Seit 2005 ist auch ihr Grünbuch zu „Kompetenzkonflikten und ne bis in idem“ auf dem Tisch. Und im April letzten Jahres hat sie ein weiteres Grünbuch zur Unschuldsvermutung präsentiert. Der Vorschlag für den Rahmenbeschluss über die Verfahrensrechte konzentriert sich auf nur drei Aspekte:

- Das Recht auf Information,
- das Recht auf einen Rechtsbeistand, gegebenenfalls auch unentgeltlich, und
- das Recht auf einen Dolmetscher und die Übersetzung der Verfahrensdokumente.

#### **Wie sind nun diese Verfahrensrechte im Einzelnen ausgestaltet?**

Beim Recht auf Information sollen die Mitgliedstaaten durch ihre nationale Gesetzgebung dafür sorgen, dass jede Person, gegen die ein strafrechtliches Verfahren läuft, umfassend und in verständlicher Weise darüber aufgeklärt wird, welcher Straftat sie verdächtigt wird und welche grundlegenden Verfahrensrechte ihr zustehen. Diese Aufklärung soll auch die Information enthalten, dass sie das Recht auf einen Rechtsbeistand und einen Dolmetscher hat und unter welchen Voraussetzungen dies kostenlos ist.

In Sachen Rechtsbeistand sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass jede angeklagte oder in Haft befindliche Person das Recht auf einen Rechtsbeistand hat. Außerdem muss ein Rechtsbeistand verfügbar sein, wenn ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde oder ein Auslieferungs- oder Übergabeverfahren anhängig ist. Grundsätzlich kann der Betroffene seinen Rechtsbeistand frei wählen. Wer nicht in der Lage ist, die Kosten für ihn zu tragen, bei dem muss der Staat ganz oder teilweise einspringen, soweit dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Schließlich ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Betroffene die maßgeblichen Verfahrensdokumen-

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

BUKAREST

EBERHARD SIEGISMUND

Mai 2007

[www.kas.de/suedosteuropa](http://www.kas.de/suedosteuropa)

[www.kas.de](http://www.kas.de)

te in seiner eigenen Sprache nachlesen kann und er einen Dolmetscher erhält, wenn er die Verfahrenssprache nicht versteht. Viele dieser Regelungen ergeben sich eigentlich bereits aus dem Gebot eines fairen Verfahrens und den weiteren Verfahrensgarantien der Europäischen Menschenrechtskonvention. Eine Untersuchung, die die Kommission bei der Universität Maastricht in Auftrag geben ließ, zeigt aber, dass es bei der praktischen Verwirklichung dieser Rechte zum Teil erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten gibt:

So gibt es zwar in allen Mitgliedsstaaten das Recht des Beschuldigten, einen Verteidiger in allen Stadien des Strafverfahrens hinzuzuziehen. Allerdings gibt es erhebliche Abweichungen zu der Frage, ab welchem Zeitpunkt dem Verteidiger Zugang zu seinem Mandanten gewährt wird. So ist überraschend, dass in manchen Staaten der Verteidiger erst nach Abschluss der polizeilichen Vernehmung zugelassen wird. Auf das in Deutschland von der Rechtsprechung entwickelte Gebot, eine Vernehmung bis zur Ankunft eines Verteidigers zu unterbrechen, wenn der Beschuldigte dies möchte, wird ausdrücklich hingewiesen; dies findet in den anderen Mitgliedstaaten keine Entsprechung.

Dieses Beispiel zeigt, dass sich beim Verständnis und der Handhabung gemeinsamer Rechtsgarantien beträchtliche Unterschiede ergeben können.

Eine weitere Erkenntnis ist wichtig: Die in der EMRK verankerten Standards sind europaweit bekannt, werden aber in der internationalen Praxis nicht immer konsequent umgesetzt. Wir wissen aus Straßburg, dass ungefähr 65 % der vom Europäischen Gerichtshof festgestellten Verstöße sogenannte Wiederholungsfälle betreffen, das heißt Fälle, über die der Gerichtshof in der Vergangenheit bereits klar und verbindlich entschieden hat, die in der Praxis aber gleichwohl unberücksichtigt blieben. Wir brauchen deshalb in der Europäischen Union einen einheitlichen Maßstab für die praktische Anwendung von Verfahrensgarantien, und deshalb ist die Arbeit an einem entsprechenden Rahmenbeschluss auch so wichtig.

Die bisherigen Verhandlungen, die ich seit dem Juli letzten Jahres begleite, haben allerdings gezeigt, dass es nicht einfach sein wird, die für Maßnahmen in der 3. Säule notwendige Einstimmigkeit aller Mitgliedsstaaten zu erreichen.

Aus Sicht der Verteidiger handelt es sich hier nur um einen ganz bescheidenen Anfang, um minimale Verfahrensrechte, die ohnehin bereits in der EMRK verankert sind.

Die Sicht der Rechtspolitiker ist natürlich eine Andere; sie werden sich die Frage stellen, wie sie es ihren Bürgern vermitteln sollen, dass Beschuldigten zusätzliche mit Kosten verbundene Rechte und Befugnisse gewährt werden sollen, insbesondere ein starker Einsatz von Rechtsanwälten und Dolmetschern bei Beschuldigten, die möglicherweise der Teilnahme an schwersten Verbrechen verdächtig sind.

Manche Länder befürchten, dass die punktuelle Präzisierung und Festlegung konkreter Verfahrensregeln zu Konflikten mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte führt.

So wird eingewandt, dass Straßburg etwa bei der Beurteilung der „Fairness“ eines Verfahrens nicht auf den beanstandeten Einzelakt abstellt, sondern auf das gesamte Verfahren.

Es liegt auf der Hand, dass jede Konkretisierung eines Prinzips den Spielraum des Rechtsanwenders einschränkt. Die abstrakte Erkenntnis schwindender Flexibilität sagt daher wenig aus. Man muss vielmehr fragen, ob nicht gerade im Interesse der Betroffenen eine konkretere gefasste Norm zu einem Mehr an Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit führt?

Für das Bundesjustizministerium bleibt das Ziel klar: Wir wollen eine konkrete und präzise Festlegung der Schutzrechte Betroffener und deren Überprüfbarkeit. Wir wollen einen echten Mehrwert; worin der liegt werde ich sogleich darlegen. Deshalb kommt für uns eine Aufweichung durch eine unpräzise Generalklausel nicht in Betracht, wie Sie von den 6 Mitgliedsstaaten gefordert

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

BUKAREST

EBERHARD SIEGISMUND

Mai 2007

[www.kas.de/südosteuropa](http://www.kas.de/südosteuropa)

[www.kas.de](http://www.kas.de)

wird, die einen bindenden Rahmenbeschluss nachdrücklich ablehnen, nämlich UK, Irland, Zypern, Malta, die Tschechische Republik und die Slowakei.

Skeptiker wenden auch ein, der Rahmenbeschluss könne zu Friktionen mit der EMRK sowie der Rechtsprechung dazu führen. Künftig könne dann nicht nur der Gerichtshof in Straßburg, sondern auch der EuGH in Luxemburg mit Fragen verfahrensrechtlicher Grundrechte befasst werden.

Richtig ist natürlich, dass der EuGH unter bestimmten Voraussetzungen für die Auslegung von Rahmenbeschlüssen zuständig ist. Im so genannten „Pupino-Urteil“ hat der EuGH in 2005 bekräftigt, dass nationale Behörden und Gerichte auch im Einzelfall verpflichtet sind, das nationale Recht rahmenbeschlusskonform auszulegen.[4]

Allerdings ist eine Parallelzuständigkeit von EuGH und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kein Argument gegen eine EU-Rechtsetzung. Ganz im Gegenteil. Sie ist eine logische Folge unserer Rechtsordnungen, und sie ist natürlich bereits seit Jahrzehnten Realität.

In der Praxis funktioniert das nach unseren Beobachtungen bisher nicht nur reibungslos, sondern sogar gegenseitig befruchtend. Die Auslegung von Prozessrechten eines Beschuldigten hat in der Rechtsprechung des EuGH bislang erst wenig Raum eingenommen. Sie wird aber mit jedem neuen Rechtsakt der EU in diesem Bereich zunehmen. Wir haben das erst kürzlich gesehen, als es in der bereits erwähnten „Pupino-Entscheidung“ um den Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers in Strafverfahren ging.

Ein Rahmenbeschluss bedeutet sowohl für Rechtsanwender als auch Bürger einen verfahrensrechtlichen Gewinn. Nach Artikel 35 EMRK ist ein Verfahren vor dem EGMR erst dann zulässig, wenn alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft sind; und dies kann viele Jahre dauern wie wir wissen. Jede Entscheidung des EGMR wirkt daher erst sehr spät, und nicht selten zu spät. Demgegenüber wird der EuGH unter den Vorausset-

zungen des Artikels 35 EUV im Wege der Vorabentscheidung noch im laufenden Verfahren zumindest auf Vorlage des letztinstanzlichen Gerichts einen unmittelbaren Einfluss auf das Prozessgeschehen haben können. Denn der EuGH hat festgestellt, dass die nationalen Behörden und Gerichte auch im Einzelfall eine Verpflichtung zu einer Rahmenbeschluss-konformen Auslegung des nationalen Rechts haben. Die verbindliche Interpretation der gesetzten Rahmenstandards durch den EuGH wird die Sensibilität von Polizei und Justiz stärken. Dass hier Handlungsbedarf besteht, zeigt sich an der hohen Quote (65 %) der sogenannten Wiederholungsfälle in Straßburg.

Noch eine weitere Überlegung:

Ein Rahmenbeschluss würde dazu führen, dass Verletzungen der darin garantieren Mindestrechte in jeder Amtssprache der EU beim EuGH mittels Vorabentscheidungsverfahren verhandelt werden könnten. Selbst wenn der Rahmenbeschluss also „lediglich“ die EMRK widerspiegeln würde, hätte dies den Vorteil, dass ein tschechischer oder italienischer Strafverteidiger sich nicht um eine aufwendige Übersetzung seines Falles in das französische oder englische (das sind die Gerichtssprachen des EGMR) bemühen und dann eine separate Klage beim EGMR einreichen müsste, sondern in seiner Muttersprache eine Vorabentscheidung im Rahmen des nationalen Prozesses anregen könnte; der Richter könnte sodann die Akten nach Luxemburg übersenden. Wie Sie wissen, haben die Parteien kein formelles Antragsrecht beim Europäischen Gerichtshof in Luxemburg; gleichwohl steht es ihnen frei, eine Vorlage anzuregen und dem nationalen Gericht Formulierungsvorschläge für die Vorlage-Fragen zu machen. Immerhin wären davon derzeit jene 14 Mitgliedsstaaten betroffen, die die Zuständigkeit des EuGH für die 3. Säule anerkannt haben. Im Übrigen dürften auch die Urteile des EuGH viel schneller innerhalb der EU Beachtung finden, weil die Judikate im Zeitpunkt ihrer Verkündung in allen EU-Amtssprachen vorliegen müssen. Letztlich würde dadurch die Verbreitung und Achtung der EMRK deutlich gestärkt. Ein Mehrwert ist mit dem Rahmenbeschluss auch insoweit verbunden, als

darin nicht nur bereits in der EMRK enthaltene Rechte konkretisiert, sondern zusätzliche Rechte verankert werden:

– Der Beschuldigte ist nicht nur über den strafrechtlichen Vorwurf zu informieren, sondern auch über seine grundlegenden Verfahrensrechte (also das Recht auf einen Rechtsbeistand, einen ggf. kostenfreien Verteidiger sowie das Recht auf die kostenlose Inanspruchnahme eines kostenlosen Dolmetschers). Dies soll auch für den auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls in Gewahrsam genommenen Beschuldigten gelten.

#### Wie geht es nun weiter?

Am 19. April diesen Jahres trafen sich die Justizminister in Luxemburg, um über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Einvernehmen wurde darüber erzielt, dass der Rahmenbeschluss jedenfalls auf die Fälle des europäischen Haftbefehls Anwendung finden sollte. Aus deutscher Sicht wäre dies ein sehr bescheidener Ertrag, da dies in Deutschland nur rund 280 Fälle pro Jahr beträfe, während die Zahl der einer Straftat Verdächtigen, auf die der Rahmenbeschluss Anwendung finden sollte, in Deutschland bei rund zwei Millionen Personen pro Jahr liegt.

Anliegen der Präsidentschaft wie auch der anderen 20 Mitgliedstaaten, die eine Anwendung des Rahmenbeschlusses auf alle nationalen Strafverfahren wünschen, ist es daher, kurzfristig ein Dossier zu erarbeiten, das ihren Vorstellungen Rechnung trägt. Die Zeit drängt, weil eine abschließende Entscheidung beim Rat am 13. Juni 2007 in Luxemburg getroffen werden soll.

In der Diskussion sind unter anderem das Modell des Opting-Out, das es den Gegnern des Projekts erlauben würde, die Anwendung des Rahmenbeschlusses ganz oder teilweise für nationale Strafverfahren auszuschließen, das Opting-In, das von einem auf Fälle des europäischen Haftbefehls beschränkten Grundmodell ausgeht und den 21 Mitgliedstaaten die Anwendung des Regelungskonzepts auch auf nationale Strafverfahren gestattet und schließlich das Modell der verstärkten Zusammenarbeit ge-

mäß Artikel 40 EU-Vertrag. Dieses Modell ist vom Verfahrensablauf eher kompliziert und politisch heikel, weil es nur als letztes Mittel in Frage kommt, wenn (so Artikel 43a des EU-Vertrages) „die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge nicht in einem vertretbaren Zeitraum verwirklicht werden können“.

Wir werden uns morgen mit dem Juristischen Dienst des Rates in Brüssel beraten, welches Modell unserer Ministerin vorgeschlagen und dem Rat in Luxemburg zur Abstimmung vorgelegt werden kann.

Meine Damen und Herren, mit einem Rahmenbeschluss über die Verfahrensrechte und den weiteren Maßnahmen, die derzeit mit Grünbüchern vorbereitet werden, gehen wir auf europäischer Ebene in die richtige Richtung.

Wir haben die Chance, auf der Grundlage der EMRK die rechtsstaatlichen Standards unserer Länder weiter zu präzisieren und zu festigen. Hierbei auf europäischer Ebene voranzukommen, ist ein wichtiges Ziel der deutschen EU-Ratspräsidentschaft.

Für die Unterstützung bei diesem Vorhaben ist das Bundesjustizministerium der Konrad-Adenauer-Stiftung außerordentlich dankbar.

Wir brauchen solche Aktivitäten, um gemeinsam eine Stärkung der europäischen Bürgerrechte in Straf- und Ermittlungsverfahren zu erreichen. Wir brauchen solche Veranstaltungen, um ein breites Verständnis für die Notwendigkeit einheitlicher Standards bei den Verfahrensrechten zu wecken. Unser gemeinsames Ziel ist eine Stärkung der Bürgerrechte in der Europäischen Union. Sie ist die Voraussetzung dafür, dass die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Sicherheit in Europa immer enger werden kann. Denn wir brauchen ein Gleichgewicht von Freiheitsrechten und Sicherheitspolitik. Aber gerade weil es hier um die Bürgerrechte geht, reicht es nicht aus, wenn die notwendige Debatte von den Regierungen geführt wird. Wir brauchen auch das Engagement der Zivilgesellschaft.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

BUKAREST

EBERHARD SIEGISMUND

Mai 2007

[www.kas.de/suedosteuropa](http://www.kas.de/suedosteuropa)

[www.kas.de](http://www.kas.de)

Wir brauchen den Sachverstand der Richter, Anwälte, Verteidiger und Wissenschaftler.

Und wir brauchen eine Diskussion über nationale Grenzen hinweg. Ich bin daher optimistisch, dass uns diese Veranstaltung der Konrad-Adenauer-Stiftung unserem Ziel ein Stückchen näher bringt.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf die Diskussion.

**THESEN** zum Thema „Der Vorschlag der Deutschen EU-Ratspräsidentschaft für einen Rahmenbeschluss über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union“

1. Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen innerhalb der EU erfordert EU-weit Mindeststandards für Schutz- und Verteidigungsrechte des Beschuldigten, die zumindest den Garantien der EMRK entsprechen, möglichst aber darüber hinausgehen.

2. Für die Vielzahl der Bürgerinnen und Bürger, die täglich von ihrer Freizügigkeit innerhalb der EU Gebrauch machen, wird dabei klar erkennbar werden, welche Rechte sie in einem anderen Mitgliedsstaat haben. Dies dient der Transparenz und der Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns und fördert das Vertrauen in dessen Rechtstaatlichkeit.

3. Der Rahmenbeschluss über bestimmte Rechte in Strafverfahren kollidiert nicht mit der EMRK, sondern verdeutlicht die dort verankerten Schutzrechte und ergänzt sie im Einzelfall. Dies fördert die Sensibilisierung von Polizei und Justiz im Umgang mit den Schutz- und Verteidigungsrechten des Beschuldigten.

4. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg wird in Zukunft häufiger Gelegenheit haben, Inhalt und Reichweite der in der EMRK verankerten Rechte noch vor Abschluss des zu Grunde liegenden Strafverfahrens zu konkretisieren und mit dazu beitragen, die kaum mehr zu schulternde Belastung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg abzubauen.

5. Die in allen Sprachen der EU-Mitgliedstaaten zu veröffentlichenden Entscheidungen des Luxemburger Gerichtshofs werden den Inhalt und die Bedeutung der EMRK nicht nur der Fachöffentlichkeit, sondern der europäischen Bürgerschaft, insbesondere in den Beitrittsstaaten, verdeutlichen und damit einen sensiblen Umgang mit den Verteidigungsrechten eines Beschuldigten allmählich zu einer Selbstverständlichkeit werden lassen.

6. Der Rahmenbeschluss kann nur einen ersten Schritt zu einem EU-weit gültigen detaillierten Katalog von elementaren Prinzipien des Strafprozesses darstellen. Ein einheitlich hohes Schutzniveau für Beschuldigte europaweit zu erreichen, sollte gemeinsames Ziel von Politik und Zivilgesellschaft sein.

#### **Anmerkungen**

[3] Vom 28.4.2004 KOM (2004) 328.

[4] EuGH 16.6.2005, C – 105/03